

1991¹²¹⁷ mehrere Verordnungen *ganz* oder *teilweise* auf der Grundlage von Bundesgesetzen erlassen worden sind, die in Liechtenstein aufgrund eines oder mehrerer Wirtschaftsverträge gelten. Wenn auch nicht explizit, so ist die Regierung in diesen Fällen doch implizit davon ausgegangen, dass Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 unter dem Begriff der ‚Gesetze‘ nicht nur solche i.S.d. Art. 9 und Art. 65 Abs. 1 LV versteht, sondern *auch solche des Wirtschaftsvertragsrechts*¹²¹⁸.

Der (vermeintliche) Gegensatz zwischen dieser Verfassungswirklichkeit und dem Wortlaut der LV zwingt dazu, auf die Frage nach dem Bestand und Inhalt eines völkervertragsrechtlichen Ordnungsrechts unter *anderen* Gesichtspunkten einzugehen als unter jenem einer grammatikalischen Auslegung von Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921. Diese anderen Gesichtspunkte können der Praxis des Staatsgerichtshofes entnommen werden.

3

Praxis

Trotz einer Entscheidung vom 24. April 1978, StGH 1977/10/V, bilden StGH 1972/1, StGH 1978/8, StGH 1981/18, StGH 1985/1, StGH 1997/41 und StGH 1998/56 ein klares und eindeutiges Indiz dafür, dass der Bestand eines völkervertragsrechtlichen Ordnungsrechts vom Staatsgerichtshof nicht nur *anerkannt*, sondern auch *legitimiert* worden ist.

a) StGH 1977/10/V

Unter Berufung auf Art. 92 Abs. 1 zweiter Satz LV i.d.F.d. Verfassung vom 5. Oktober 1921 hat der Staatsgerichtshof in StGH 1977/10/V erklärt, unter dem in dieser Bestimmung „wiederholt gebrauchten Wort ‚Gesetze‘“ könnten „nur liechtensteinische und *nicht*

1217 Verordnung vom 26. Juni 1991 über die Einhebung von Gebühren im Verkehr mit Giften, LGBl. 1991 Nr. 49; LR 814.801.3. Diese Verordnung stützt sich, ihrer Präambel nach, auf das Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz), SR 813.0.

1218 Auf die Gründe für diese Verfassungswirklichkeit wird hier nicht eingegangen. Erwähnenswert ist, dass der Staatsgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahre 1986 zu einer sehr weitgehenden, wenn nicht gar bedingungslosen Gleichsetzung eines formellen Gesetzes und eines Bundesgesetzes gekommen ist, das in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge gilt; siehe hierzu StGH 1985/1, LES 4/1996, S. 110 in Bezug auf das ANAG: „Die Kundmachung im Landesgesetzblatt ist ... gemäss Art. 65 Abs. 1 der Verfassung unabdingbare Voraussetzung für die Geltung eines Gesetzes. Das ANAG ist daher ... in Liechtenstein nicht anwendbar“.